

Az. 014 - 04 Nr. 14 =

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Dienstag, den 12.10.2021 - 14:30 Uhr – 16:09 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Straße 60 (Raum E 30)

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 24

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Vertretung für Sebastian Straubel

aus der Fraktion der CSU/LV:

Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg

Christine Heider, 96482 Ahorn

Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau

Vertretung für Heidi Bauersachs

Vertretung für Nina Liebermann

aus der Fraktion der SPD:

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

aus der Fraktion der FW

Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dominik Oesterreicher, 96482 Ahorn

Weitere beschließende Mitglieder

Maik Hart

Claudia Leisenheimer

Rainer Mattern

Sibylle Oettle

Weitere beratende Mitglieder

Tanja Bächer-Sürgers

Uwe Dörfer

Antje Hübscher

Christina Kuntz

Michael Reubel

Jürgen Rückert

Angelika Sachtleben

Aus der Verwaltung:

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung

Sindy Engel als Berichterstatterin zu TOP Ö 6

Brigitte Keyser während der gesamten Sitzung

Angelika Sachtleben während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 7 bis Ö 12

Vanessa Dietl während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 11

Susanne Lange während der gesamten Sitzung

Lena Karl als Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Sebastian Straubel

Heidi Bauersachs

Nina Liebermann

Carolin Schmidt

Dominique Amend

Dominik Fehn

Bastian Schober

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender

6. Frühkindliche Bildung;
Aktuelle Zahlen aus dem Bereich der Kindertagesstätten im Landkreis Coburg
Vorlage: 145/2021

Berichterstatterin: Sindy Engel

7. Zum Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern;
Das Ganztagsbetreuungsförderungsgesetz (GaFöG)
Vorlage: 140/2021

8. Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz;
Die SGB VIII-Reform mit grundlegender Folgewirkung in der Kinder- und Jugendhilfe
Vorlage: 141/2021

9. Zur Reform des Vormundschaftsrechts und seinen Auswirkungen
Vorlage: 142/2021

Berichterstatterin zu TOP Ö 7 bis Ö 9: Angelika Sachtleben

10. Zur Reform des Adoptionsrechts;
Das Adoptionshilfegesetz
Vorlage: 144/2021

Berichterstatterin: Kerstin Spindler

11. Erzieherischer Jugendschutz;
Novellierung des Jugendschutzgesetzes und Fortschreibung der Vereinbarung mit der Evangelischen Jugend (EJOTT) Coburg für 2022
Vorlage: 143/2021

Berichterstatterinnen: Vanessa Dietl und Angelika Sachtleben

Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 12.10.2021 (öffentlicher Teil)

12. Familienstützpunkte im Landkreis Coburg;
Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen 2022
mit der Stadt Neustadt und der Arbeiterwohlfahrt, KV Coburg
Vorlage: 146/2021

Berichterstatterin: Kerstin Spindler

13. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie unter dem 05.10.2021 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 17 Ausschussmitglieder und 2 Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

entfällt

**Zu Ö 6 Frühkindliche Bildung;
Aktuelle Zahlen aus dem Bereich der Kindertagesstätten im Landkreis Coburg****Sachverhalt:**

Seit Juni 2016 nehmen Stadt und Landkreis Coburg am Bundesprogramm „Bildung integriert“ teil, welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird. Ziel ist der Aufbau einer datengestützten und kontinuierlichen Bildungsberichterstattung. Seit Januar 2021 wird diese Aufgabe von Sindy Engel ausgeführt. Neben themenspezifischen Schwerpunkten, die die Bildungsregion bearbeitet, haben Stadt und Landkreis Coburg das Ziel, im Winter 2021 eine Neuauflage des gemeinsamen Bildungsberichts zu veröffentlichen. Dabei haben Daten aus der Jugendhilfe Relevanz.

Das Kapitel „Frühkindliche Bildung“ behandelt Indikatoren zu Bildungseinrichtungen, Bildungsteilnahme und Bildungspersonal im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Frühkindliche Bildung ist gesetzlich normierte Jugendhilfeaufgabe und –verantwortung. Gemäß § 5, Abs. 4 Pkt. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Coburg in der Beschlussfassung des Kreistages vom 12.05.2014 ist die Entwicklung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung Aufgabe des Ausschusses für Jugend und Familie.

Im Rahmen des Ausschusstermins werden die aktuellsten Zahlen für die Kindertagesstätten im Landkreis Coburg extrahiert dargestellt.

Aus der Beratung:

Die Verwaltung erhält aus dem Gremium den Auftrag, die Darstellung der aktuellen Zahlen für die Kindertagesstätten im Landkreis Coburg nachzuarbeiten und detailliertere Aufstellungen nachzuliefern.

Zu Ö 7 Zum Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern;
Das Ganztagsbetreuungsförderungsgesetz (GaFöG)

Sachverhalt:

Das **Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter** (Ganztagsförderungsgesetz) wurde vom Bundestag am 07.09., vom Bundesrat am 10.09.2021 beschlossen.

Es sieht einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für alle Grundschul Kinder ab dem 01.08.2029 vor, nachdem ab dem 01.08.2026 mit dem Rechtsanspruch für die Schulanfänger:innen begonnen wurde.

Er umfasst eine werktägliche Betreuungszeit von 8 Stunden bei max. 4 Wochen Schließungszeit während der Schulferien. Auf diese tägliche Betreuungszeit werden Unterrichtszeiten oder Zeiten des offenen oder gebundenen Ganztags angerechnet, d.h. in diesem Umfang gilt der Rechtsanspruch als erfüllt.

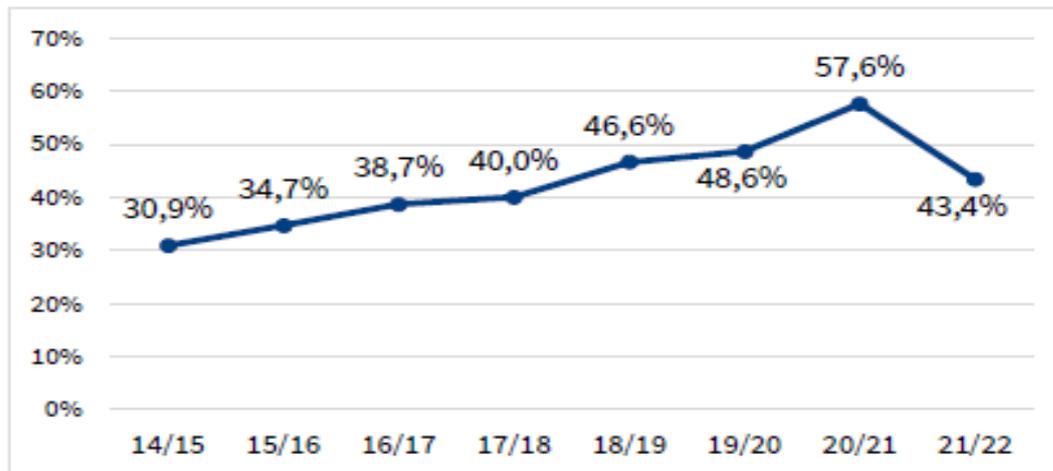
Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert worden und richtet sich damit –wie alle im SGB VIII verankerten Leistungen und Angebote– gegen die Jugendhilfe.

In der Anlage 1 sind synoptisch die im SGB VIII wirksam werdenden Änderungen dargestellt. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 70% an den Investitionskosten, auch bei bereits bestehenden Plätzen, z.B. für Sanierungsmaßnahmen, wenn diese sonst wegfallen würden, sowie mit 1,3 Mrd. € (ca. 28%) an den laufenden Betriebskosten. Die Einzelheiten des Gesetzes werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Situation im Landkreis Coburg

Bereits jetzt existiert im Landkreis Coburg ein aufgefächertes Ganztagsbetreuungsangebot für Grundschul Kinder.

Im Schuljahr 2020/2021 bis zu 210 Schulkinder reguläre Kindertageseinrichtungen, Horte oder die Kindertagespflege. Wieviel Grundschüler:innen die Ganztagsangebote an Schulen in Anspruch genommen haben, ist im Rahmen des Bildungsmonitoring erhoben und ausgewertet worden und in der Anlage 2 beigefügt.

Ganztagsbetreuungsquote

Quelle: Bayerischer Landtag (über das Kultusministerium), Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Coburg.

Ausblick

Die Problematik des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ist – wie sich bereits in der u3 Betreuung gezeigt hat – eine Herausforderung, da die Planungsgröße nicht die absolute Anzahl an Kindern ist und sein kann, da nicht alle Eltern von den Angeboten Gebrauch machen werden.

Und es ist ein Thema, das übergreifend bearbeitet werden muss, da hier zahlreiche Akteure mitwirken. Aktuell wird ein Förderprogramm „Bildungskommunen“ aufgelegt, bei dem dieses Thema platziert werden kann. Der Fachbereich Bildung, Kultur und Sport klärt aktuell die Rahmenbedingungen und eine Teilnahme daran.

Zu Ö 8 Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz;
Die SGB VIII-Reform mit grundlegender Folgewirkung in der Kinder- und Jugendhilfe

Sachverhalt:

Die zentrale rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist das Sozialgesetzbuch VIII. Von der Beratung in der Schwangerschaft bis zur Verselbständigung junger Volljähriger, vom Kitaplatz bis zu Wohngruppen, von der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsfragen bis zur Vormundschaft – gleich ob jemand alleinerziehend ist, sich trennt, mit dem Gesetz in Konflikt gerät, immer, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder der Jugendschutz gefragt ist, ist das Jugendamt zentrale Instanz der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII.

Zielgruppe der Jugendhilfe waren und sind unmittelbar und mittelbar Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien. Das bleibt auch künftig so, ändert sich künftig und schrittweise aber in einem kleinen, aber wichtigen Punkt. Während seelisch behinderte junge Menschen der Jugendhilfe zugeordnet wurden, gehörten körperlich, geistig, sinnesbeeinträchtigte junge Menschen, sowie frühförderbedürftige, noch nicht schulpflichtige Kinder im Leistungsbereich nicht dazu. Sie fallen in Bayern in die Zuständigkeit der Bezirke.

Mit dieser Diskrepanz und der Frage, wie diese Trennung aufzuheben ist, beschäftigte sich der Gesetzgeber seit mehr als einem Jahrzehnt und beschloss schließlich im Mai 2021 das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist.

Es regelt, dass ab 2028 alle Kinder, unabhängig davon ob und wenn ja, welche Behinderungsart vorliegt, zum Adressatenkreis der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Bis dahin sind vorgegebene Schritte des Übergangs zu vollziehen.

Neben der sog. „großen Lösung“ regelt das KJSG zahlreiche weitere Aufgaben neu. Im Folgenden wird dies –aufgeteilt in Themenblöcke- mit dem Umsetzungsstand und dem Handlungsbedarf auch auf örtlicher Ebene dargestellt.

1. Querschnittsthemen

1.1 Kinderschutz

1.1.1 Wesentliche Neuregelungen

Berufsgeheimnisträger:innen¹, die eine Kindeswohlgefährdung melden, sollen an Gefährdungseinschätzungen beteiligt werden und das Jugendamt soll diesen eine Rückmeldung darüber geben, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ein Schutzkonzept entwickelt ist oder wird.

Dem Familiengericht ist bei Kindeswohlgefährdungen, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Verbleibensanordnungen von Pflegekindern der Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII standardmäßig vorzulegen. In allen anderen Sorge- und Umgangsverfahren ist das Jugendamt dazu verpflichtet, dem auf Anforderung des Familiengerichts nachzukommen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdungen zu informieren. Diese „gewichtigen Anhaltspunkte“ dafür können auch vorliegen, wenn ein Kind oder Jugendlicher mit einem Straftatsverdächtigen² zusammenlebt oder mit diesem Umgang hat.

Die Voraussetzungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis sind u.a. um die Punkte Zuverlässigkeit des Trägers, Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes, Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung erweitert. Bei Auslandsmaßnahmen sind die Voraussetzungen z.B. beim Fachkräftegebot konkretisiert und mit der Verpflichtung zur regelmäßigen vor-Ort-Prüfung versehen worden.

1.1.2 Konsequenzen für den Landkreis Coburg

Die konkreten Regelungen zur Kooperation mit dem Berufsgeheimnisträger:inne:n ist eine konsequente Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Die Voraussetzungen für entsprechende Kooperationsstrukturen sind über das Netzwerk Frühe Hilfen vorhanden.

Inwiefern die Einbeziehung der Melder:innen in jedem Einzelfall mit einem zeitlichen Mehraufwand einhergeht, muss abgewartet werden. Natürlich wurden auch bisher schon Kooperationspartner in der Gefährdungsabschätzung einbezogen. Das galt aber nicht in jedem Einzelfall. Und: Die Kindeswohlgefährdungen 2020 und 2021 bilden keine verlässlichen Zahlen ab, da durch Kita- und Schulschließungen wichtige Melder:innen nur eingeschränkt aktiv waren.

Die –wenn auch nur ausschnittshafte- Weitergabe von Hilfeplänen an das Familiengericht löst Handlungsbedarf aus. Soweit es sich um gerichtliche Maßnahmen im Kontext einer Hilfestellung handelt, wie dies bei Eingriffen in elterliche Rechte oder freiheitsentziehenden Maßnahmen handelt, ist die Weitergabe unproblematisch. Schwierig wird es, wenn Sorge-

¹ Dazu zählen u.a. Ärzt:inn:e:n, Hebammen, Psycholog:inn:en, Lehrer:innen, Sozialpädagog:inn:en in Beratungsstellen, usw.

² Dies gilt nur für die Straftaten, die auch einen Tätigkeitsausschluss im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben.

und Umgangsverfahren und eine z.B. erzieherische Hilfe nicht miteinander verknüpft stattfinden. Hier müssen die bestehenden Verfahren überprüft und angepasst werden.

Dass die Strafverfolgungsbehörden nunmehr verpflichtet sind, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Gefährdung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuschalten, ist zu begrüßen. In der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren funktioniert das gut; Nachbesserungs- und Weiterentwicklungsbedarf wird in regelmäßigen Kooperationstreffen, an denen die Jugendämter aus Stadt und Landkreis, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die beiden freien Träger, die Maßnahmen für jugendliche Straftäter anbieten, thematisiert.

Bei häuslicher Gewalt oder Delikten strafunmündiger Kinder können Verfahren optimiert werden, in anderen Bereichen ist auf der Grundlage der bestehenden Kooperationskultur der konkrete Handlungsbedarf zu klären.

Für die Betriebserlaubnis (teil)stationärer Erziehungs- und Behindertenhilfeeinrichtungen ist die Heimaufsicht der Regierung von Oberfranken zuständig. Die mit Heimunterbringungen verknüpften Regelungen zu Auslandsmaßnahmen sind in dieser konkreten Form neu im Gesetz aufgenommen. In der Praxis im Landkreis Coburg löst das keinen Handlungsbedarf aus, da diese bereits vorher angewandt wurden. Mittelbar ist noch in der Klärung, wer die „erlaubniserteilende Behörde“ gem. § 45 Abs. 5 sein wird.

Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen liegt beim Landkreis. In den Kitas des Landkreises sind die meisten Regelungen ohnehin Praxis. Fehlen schriftlich fixierte Gewaltschutzkonzepte oder Beschwerdestellen ist das unproblematisch nachzuholen, da dabei auf die bestehende Praxis zurückgegriffen werden kann.

1.1.3 (vorläufiges) Fazit



Mit diesen Neuregelungen sind (noch) keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind Themen im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung anzugehen.

1.2 Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie

1.2.1 Wesentliche Neuregelungen

Die Hilfeplanung bei Hilfen in- und außerhalb der Familie wurde erweitert und konkretisiert:

- Die Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien muss in einer für den Betroffenen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.
- Geschwisterbeziehungen sind ausdrücklich zu berücksichtigen.
- Alle Akteure, die an der Durchführung einer Hilfe beteiligt sind –Schulen, Ärzte, Psychotherapeuten, etc.- sind an der Hilfeplanung zu beteiligen.
- Auch nicht sorgeberechtigte Eltern(teile) sollen –wenn möglich- einbezogen werden.
- Mögliche Zuständigkeitswechsel sind in der Hilfeplanung rechtzeitig aufzunehmen und mit den „neuen“ Trägern zu vereinbaren.

Elternarbeit, also die pädagogische Arbeit mit Eltern, deren Kind(er) außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, wird als eigener Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind verankert.

Das Jugendamt wird verpflichtet, in der Vollzeitpflege Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen.

Bei der Unterbringung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen ist der Zugang ausgeweitet worden. Ab sofort können auch Eltern gemeinsam mit ihren unter 6jährigen Kindern stationär aufgenommen werden.

Bei den Hilfen für junge Volljährige ist aus der Soll- eine Muss-Vorschrift geworden. Außerdem ist es nun möglich, beendete Hilfen selbst nach einem langem Zeitraum wieder neu zu beginnen und das Jugendamt wird verpflichtet, auch nach Beendigung der Hilfe regelmäßigen Kontakt zum jungen Volljährigen zu halten und dies in einer Art fortgesetztem Hilfeplan ohne Hilfe auch zu dokumentieren.

Für alle stationären Hilfen wird ein Kostenbeitrag von den Eltern und dem jungen Menschen selbst erhoben. Bei letztgenanntem musste bislang 75% des Einkommens, nunmehr höchstens 25 % eingesetzt werden, wobei Ferienjobs und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unberücksichtigt bleiben.

1.2.2 Konsequenzen für den Landkreis Coburg

Die Änderungen in der Hilfeplanung vollziehen weitestgehend nach, was bereits Praxis im Jugendamt ist. Interner Verbesserungsbedarf besteht im Hinblick auf eine einfache Sprache. Und im Kooperationsalltag zeigt sich, dass die aktive Einbindung aller Akteure an der Hilfeplanung immer wieder an Terminkollisionen oder Personalmangel scheitert. Nichtsdestotrotz ist die gesetzliche Normierung das richtige Signal an alle Beteiligten. Wird das künftig deshalb besser und zuverlässiger wahrgenommen, ist es nicht nur ein Kraftakt, einen passenden Termin zu finden, sondern es wird vor allem auch eine angemessene Umsetzung mit Blick auf den jungen Menschen zu klären sein, der sonst seinen schulischen, medizinischen, erziehenden, therapierenden, die Freizeit gestaltenden, usw. Menschen gegenübersteht und diese Teilbereiche seines Lebens auch umfassend dokumentiert weiß.

Bisher war die sog. „Elternarbeit“ Bestandteil der stationären Erziehungshilfe, d.h. der Träger einer Wohngruppe oder der Pflegekinderfachdienst hat mit den Eltern der Kinder, die außerhalb des Elternhauses leben, gearbeitet. Eine Folge -insbesondere bei Heimunterbringungen mit einer größeren räumlichen Distanz- war, dass sich Elternarbeit immer wieder darauf begrenzte, Beurlaubungen am Wochenende oder in der Ferien vor- und nachzubesprechen. Wir leisten aktuell in einem Einzelfall eine entsprechende Hilfe und befinden uns aktuell im Aufbau eines Gruppenangebotes. Die Ausweitung und der Ausbau wird mit entsprechenden Mehraufwendungen in den erzieherischen Hilfen einhergehen.

Ein explizites Schutzkonzept ist in der aktuell gültigen Pflegekinderkonzeption nicht ausgewiesen, einzelne Bausteine hingegen sind vorhanden. Die Pflegekinderkonzeption muss deshalb entsprechend überarbeitet und ergänzt werden. Dabei reicht es nicht aus, theoretisch-konzeptionell vorzugehen. Im Gegensatz zu institutionellen Schutzkonzepten sollen diese in Familien Anwendung finden und müssen deshalb unter Berücksichtigung familiärer Gegebenheiten zwingend mit den Beteiligten erarbeitet werden.

Die Änderungen im Bereich der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen werden mittelfristig einen Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber eine Ausgabesteigerung zur Folge haben. Aktuell liegt der kalendertägliche Entgeltsatz für einen (weiteren) Erwachsenen bei 170 – 200 €. Bislang sind die meisten Einrichtungen aber noch nicht auf die Aufnahme beider Elternteile eingestellt.

Bei den junge Volljährigen wird ein Fallanstieg erwartet, da durchaus Anträge in der Vergangenheit abgelehnt wurden. Die Kontakthalteverpflichtung durch die sozialpädagogischen

Fachkräfte hat einen personellen Mehraufwand zur Folge, da dies bislang proaktiv nicht stattgefunden hat.

Beim Kostenbeitrag wird aktuell auf die neue Höchstgrenze umgestellt, was entsprechende Mindereinnahmen generiert. Hier ist aber eine künftig ggf. veränderte Praxis zu prüfen: Ist es fachlich und finanziell sinnvoll, generell keinen Kostenbeitrag zu erheben? Sollte stattdessen eine Verselbständigungspauschale dann nur noch auf Härtefälle begrenzt werden? Können Vereinbarungen zu Ansparungen in den Hilfeplan mit aufgenommen werden und wenn ja, wie kann ein missbräuchlicher Umgang verhindert werden?

1.2.3 (vorläufiges) Fazit



In diesem Änderungskomplex entstehen zusätzliche Aufgaben für den ASD und den Pflegekinderfachdienst und es sind Folgekosten zu erwarten. All das lässt sich nur ansatzweise konkretisieren. Beim Kostenbeitrag gehen wir aktuell von ca. 20.000 € Mindereinnahmen aus und bei der einzelfallbezogenen Elternarbeit ist ein Fall bereits begonnen worden, der allein 10.000 € im Jahr kostet.

1.3 Prävention im Sozialraum

1.3.1 Wesentliche Neuregelungen

Der Sozialraumansatz wird in der Prävention gesetzlich verankert. Dies findet sich sowohl in der Verpflichtung, in der einzelfallbezogenen Beratung auf Leistungen und Hilfen im Sozialraum hinzuweisen, als auch in der Familienbildung die Entwicklung entsprechender Angebotsstrukturen zu unterstützen.

Der Förderung der Erziehung in der Familie, der Familienbildung, wird ein konkreter Themenkanon aufgegeben, der von der Erziehung über Gesundheitsthemen bis zur Hauswirtschaft reicht.

Die Schulsozialarbeit (nicht zu verwechseln mit der Jugendsozialarbeit an Schulen!) wird als neue Aufgabe in das SGB VIII aufgenommen. Hier wird den Bundesländern aber die Möglichkeit eröffnet, zu regeln, dass diese Aufgabe auch durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht wird. Landesrechtliche Regelungen zum KJSG liegen noch nicht vor.

Die Betreuung in Notsituationen erhält eine grundsätzlich neue Rahmung. Sie ist nur dann eine Hilfsmöglichkeit, wenn „der familiäre Lebensraum erhalten“ bleibt. Außerdem wird die Möglichkeit einer unmittelbaren Inanspruchnahme eröffnet, wenn diese von der Erziehungsberatung zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dabei wird explizit der Einsatz ehrenamtlicher Pat:inn:en benannt. Hierbei und generell wird öffentliche Jugendhilfe auf ihre Planungs-, Qualitätsentwicklungs- und Finanzierungsverantwortung verpflichtet.

1.3.2 Konsequenzen für den Landkreis Coburg

Die Sozialraumorientierung ist im Landkreis Coburg seit fast 20 Jahren Strukturprinzip. Die gesetzliche Neuregelung bestätigt diesen Weg und bleibt deshalb ohne Folgewirkung.

Die Weiterentwicklung der Familienbildung ist mit der Umsetzung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Familienstützpunkte auf einem guten und richtigen Weg. Die umfassende

Konkretisierung der entsprechenden Angebote wird zu einem finanziellen Mehraufwand führen, da der Schwerpunkt bislang auf Erziehungsthemen lag.

Bei der Betreuung in Notsituationen muss in Gesprächen vor allem mit der Erziehungsberatung deren Bereitschaft geklärt werden, sich des Themas niedrighschwelliger ambulanter Hilfen anzunehmen. Mittelfristig wird daraus ein finanzieller Mehrbedarf entstehen, da diese Leistung bislang nicht angeboten wurde.

1.3.3 (vorläufiges) Fazit



Mit den Neuregelungen in der Familienbildung und dem Aufbau und der Betreuung von Patenschaften ist schrittweise ein finanzieller Mehrbedarf im Zuschussbereich verbunden, der noch nicht bezifferbar ist.

1.4 Partizipation

1.4.1 Wesentliche Neuregelungen

Für Kinder und Jugendliche ist ein eigener Rechtsanspruch auf eine uneingeschränkte Beratung verankert worden. Darüber hinaus wird auch hier die verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form in Beratung und Beteiligung unterstrichen.

Letzteres gilt auch für die bereits beschriebenen Änderungen in der Hilfeplanung, die die Beteiligungsrechte der jungen Menschen und ihrer Eltern stärkt. Explizit und neu aufgenommen im SGB VIII sind die §§ 10a und 10b SGB VIII, auf die im Abschnitt zur Inklusion eingegangen wird. Im Kontext der Partizipation ist hier die Eingangsformulierung „Zur Wahrnehmung ihrer Rechte...“ bedeutsam.

Die Beschwerderechte und -möglichkeiten von jungen Menschen und ihren Familien werden an verschiedenen Stellen verstärkt. Dazu gehören die bereits benannten Neuregelungen in der Kinderbetreuung und der Vollzeitpflege, aber auch die Einführung von Ombudsstellen.

1.4.2 Konsequenzen für den Landkreis Coburg

Ob eine eigene Instanz zur Umsetzung des Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden muss, ist für den Landkreis Coburg eher zu bezweifeln. Hier wird es eher darum gehen, alle beteiligten Akteure beginnend bei den Kitas, über den ASD und JaS bis hin zu den Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend zu sensibilisieren, damit diesem Anspruch nachgekommen wird.

Im Beschwerdemanagement wird den Bundesländern der Sicherstellungsauftrag für Ombudsstellen aufgegeben. In Bayern laufen dazu aktuell an drei Standorten –in Augsburg, im Landkreis München und in Rosenheim- Modellprojekte.

1.4.3 (vorläufiges) Fazit



Mit diesen Neuregelungen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Hier geht es vor allem um die rechtliche Verankerung einer Haltung der beteiligten Professionen. Dazu gehört auch die Beratung von Kindern und Jugendlichen.

2. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Wesentliche Neuregelungen

Ab dem 01.01.2028 wird die Jugendhilfe für alle jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr zuständig und übernimmt damit ab diesem Zeitpunkt auch die Zuständigkeit für die geistig und körperlich beeinträchtigten jungen Menschen.

Für die Übergangszeit sind zwei Zwischenschritte vorgesehen:

Ab Inkrafttreten des KJSG (10.06.2021) ist die Jugendhilfe verpflichtet junge Menschen und ihre Familien ausführlich und in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form für alle Leistungen beginnend mit der Kinderbetreuung über die Jugendarbeit und die Familienbildung bis hin zu den kostenintensiven Hilfen der Jugendhilfe und die Leistungen anderer Leistungsträger zu beraten und sie bei der Antragstellung, der Klärung mit anderen Leistungsträgern und der Inanspruchnahme dieser Leistungen zu unterstützen. Das Jugendamt hat auch am Gesamtplanverfahren geistig und körperlich Minderjähriger beratend teilzunehmen, wenn die Eltern dem zustimmen.

Ab dem 01.01.2024 hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe „Verfahrenslotsen“ vorzuzulassen, die alle behinderten jungen Menschen oder die von einer Behinderung bedroht sind und deren Familien bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen unabhängig unterstützen. Darüber hinaus unterstützt er das Jugendamt bei dem Zusammenführungsprozess hin zur Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für alle behinderten jungen Menschen bis 2028.

Die Regelung zur Teilnahme am Gesamtplanverfahren und der Verfahrenslotse fallen zum 01.01.2028 weg.

Das Gesetz wird in seiner Umsetzung und seinen Auswirkungen evaluiert.

2.2 Konsequenzen für den Landkreis Coburg

Allein die umfassende Beratung auch von Leistungen anderer Rehaträger incl. Unterstützung im Antrags- und Umsetzungsverfahren bedeutet einen erheblichen Aufgabenzuwachs, der nur durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter:innen geleistet werden kann. Dabei ist eine zweigeteilte Vorgehensweise sinnvoll. Zum einen müssen die Mitarbeiter:innen des ASD und des Pflegekinderfachdienstes qualifiziert werden, die Erstberatung und das Clearing zu übernehmen. Zeichnet sich ein Hilfebedarf anderer Rehaträger ab, sollte dies an eine spezialisierte Fachkraft übergeben werden, die auch die Teilnahme am Gesamtplanverfahren übernimmt und den Übergang zum ab 01.01.2024 ohnehin vorgeschriebenen Verfahrenslotsen darstellt.

2.3 (vorläufiges) Fazit



Die erforderliche Qualifizierung der sozialpädagogischen Fachkräfte ist der Teil, der noch am klarsten zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden kann. Alles andere ist noch unklar: Wieviel Einzelfälle werden voraussichtlich ab 2028 in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wechseln, welches Finanzvolumen steht dahinter, wer will bereits jetzt die Beratung in Anspruch nehmen und ab 2024 von einem Verfahrenslotsen begleitet werden. Das Ganze kann nur schrittweise in einem kontinuierlichen Prozess entwi-

ckelt werden.

Die Finanzfolgen sind nicht abzuschätzen, sondern u.a. der Evaluation des Gesetzes zugeordnet worden.

In dieser Vorlage sind nur die wesentlichen Änderungen dargestellt. Die zahlreichen „kleineren“ Punkte sind insofern bedeutsam, dass auch darin z.T. ein hoher Umstellungsaufwand liegt.

Aber auch in dem hier Beschriebenen wird bereits deutlich, dass das KJSG ein Gesetz mit grundlegenden Veränderungen ist. Das bezieht sich nicht nur auf die „inklusive Lösung“, sondern auch den in die unterschiedlichsten Bereiche hineinwirkenden Neuregelungen bei der Partizipation, im Kinderschutz, der Prävention und Niederschwelligkeit. Leitend dabei ist die Selbstbestimmung, die der Eltern, aber auch die der Kinder und Jugendlichen.

In der Anlage 1 ist eine Synopse der SGB VIII Reform, die das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht³ veröffentlicht hat, beigefügt.

Zu Ö 9 Zur Reform des Vormundschaftsrechts und seinen Auswirkungen

Sachverhalt:

2011 wurden im Vormundschaftsrecht u.a. die Höchstzahl der von einer Fachkraft zu führenden Vormundschaften oder Pflegschaften und die Verpflichtung zum monatlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen festgeschrieben.

Bereits 2014 wurde ein erster Entwurf einer weiteren Reformstufe vorgelegt. Dieses Vorhaben wurde schließlich am 04.05.2021 als Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Was ändert sich?

- Die **Partizipation** des Kindes bzw. Jugendlichen bei der Einrichtung und Führung einer Vormundschaft werden gestärkt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der junge Mensch ab 14 Jahren berechtigt, Anträge beim Familiengericht zu stellen. Dieses soll in geeigneten Fällen und wenn es der Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen zulässt auch die Berichte des Vormundes mit dem jungen Menschen besprechen.
- Der **Wille der Eltern** ist zu berücksichtigen und dem Vormund/Pfleger wird aufgegeben, mit diesen zusammenzuarbeiten.
- Auch, wenn sich die Auswahl des Vormundes nach dessen Eignung richtet, erfährt die **ehrenamtliche Vormundschaft** eine deutliche Aufwertung. Bei gleicher Eignung haben ehrenamtliche Vormünder oder Pfleger Vorrang und das Jugendamt hat diese zu gewinnen, zu schulen, zu begleiten, zu unterstützen und seine Bemühungen im Einzelfall dem Familiengericht zu belegen.

³ [https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2010.6.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf)

Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 12.10.2021 (öffentlicher Teil)

- Für die geeignete Auswahl wird deshalb auch die **vorläufige Vormundschaft** eingeführt, um dem Jugendamt die erforderliche Zeit zur gezielten Suche nach einem Vormund zu lassen, der den Willen, den familiären Beziehungen und Bindungen, und dem religiösen und kulturellen Hintergrund des Kindes/Jugendlichen und den Willen der Eltern berücksichtigt.

Widersprüchlich ist die Regelung, wie die Vormundschaften innerhalb des Jugendamtes organisatorisch zu verankern sind. Die Reform des Vormundschaftsrecht beschreibt in § 55 SGB VIII, dass ab 2023 die „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft ... funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen“ sind.

Auf der anderen Seite

- wird die Vormundschaft oder Pflegschaft in § 2 SGB VIII als explizite Aufgabe der Jugendhilfe normiert
- regelt das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Art 15 *„Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungsbereich.“* und
- beschreibt § 69 SGB VIII wiederum, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII der örtliche Träger ein Jugendamt errichtet.

Vorgehensweise im Landkreis Coburg

Ganz unabhängig von der organisatorischen Zuordnung ändert sich die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Vormundschaften grundlegend. Bislang wurden die Vormundschaften und Pflegschaften von verschiedenen Fachkräften innerhalb des Amtes für Jugend und Familie anteilig wahrgenommen. Der summarische dafür verfügbare Stellenanteil liegt –da sich die Anzahl der geführten Vormundschaften und Pflegschaften immer bei +/- 50 bewegt hat– bei 1,0 VZÄ. Mit dieser Stellenkapazität ist der sukzessive Umbau der Aufgaben zu vollziehen.

Aktueller Stand

Vormundschaften/Pflegschaften werden anteilig von 3 Personen in einem Gesamtumfang von 1,0 VZÄ wahrgenommen.

Die Vormundschaften und Pflegschaften werden unmittelbar geführt, die Kinder und Jugendlichen 1 x monatlich besucht, mit dem ASD kooperiert, dem Gericht regelmäßig berichtet, im Einzelfall mit den Eltern gesprochen



Ziel ab 01.01.2023

1 Vollzeitkraft ist für alle Aufgaben im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften zuständig.

Die Fachkraft führt selbst nur vorläufige Vormundschaften oder Pflegschaften. Sie akquiriert, schult und begleitet ehrenamtliche Vormünder und arbeitet z.B. bei Kindern in Vollzeitpflege eng mit dem Pflegekinderfachdienst zusammen, um Pflegeeltern zu befähigen oder zu begleiten, die Vormundschaft für ihr Pflegekind zu übernehmen.

Spannend wird sein, in diesem Bereich und in Konkurrenz zu anderen Bereichen, auch in der Jugendhilfe, Ehrenamtliche zu finden, die bereit sind, Kinder und Jugendliche als Vormund zu begleiten.

Zu Ö 10 Zur Reform des Adoptionsrechts; Das Adoptionshilfegesetz

Sachverhalt:

Mit der Adoption wird ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das unabhängig von einer biologischen Verwandtschaft besteht. Die in der Öffentlichkeit verbreitetste Annahme ist, dass ein (kinderloses) Paar ein Baby adoptiert, das von ihnen unbekanntem Eltern zur Adoption freigegeben wurde. Diese Form der Adoption gibt es, ist aber in der Minderheit. Lt. Statistik des Deutschen Bundesamtes sind 2/3 aller Adoptionen die sog. Stiefkinderadoptionen, bei der der/die Lebenspartner:in eines leiblichen Elternteils die rechtliche Verantwortung für ein Kind mit übernimmt. Dabei ist es unerheblich, ob die Lebenspartner:inn:en miteinander verheiratet sind. Ausschlaggebend ist ausschließlich, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Partnerschaft handelt.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Adoptionsvermittlungsgesetz. Für Auslandsadoptionen gilt außerdem das Adoptionswirkungsgesetz. Bei Auslandsadoptionen ist aber der Part der örtlichen Adoptionsstelle nur auf die Überprüfung der Adoptionsbewerber begrenzt.

Zum 01.04.2021 ist das Adoptionshilfegesetz in Kraft getreten und hat den Aufgabenkatalog der Adoptionsvermittlung erweitert.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

- ✚ Die Adoptiveltern, das Kind und die abgebenden Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine Beratung und Begleitung nicht nur vor und während, sondern auch nach der erfolgten Adoption.
- ✚ Die abgebenden Eltern sind bei der Bewältigung der psychosozialen Folgen der Adoption zu unterstützen.
- ✚ Die Adoptionsvermittlung hat den regelmäßigen Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den beiden beteiligten Familien vor der Adoption zu erörtern und zu dokumentieren, im Konfliktfall zu vermitteln und diesen nach der Adoption zu unterstützen.
- ✚ In der sog. Stiefkinderadoption wird die Beratungspflicht aller Beteiligten -der leiblichen Eltern, des abgebenden Elternteils und des Kindes- eingeführt.
- ✚ Unbegleitete Auslandsadoptionen werden untersagt.

Situation im Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg betreibt gemeinsam mit der Stadt Coburg und den Landkreisen Lichtenfels und Kronach eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Diese ist dezentral durch die Fachkräfte der jeweils beteiligten Jugendämter organisiert.

Im Landkreis Coburg wird die Aufgabe in Personalunion mit dem Pflegekinderfachdienst in einem festgelegten Umfang von 0,33 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) wahrgenommen. Der Anteil

der Stiefkinderadoptionen nach altem Recht hat ca. 2/3 der verfügbaren Arbeitszeit in Anspruch genommen.

Vier der fünf neuen Aufgaben werden als Pflichtaufgaben der örtlichen Adoptionsvermittlung festgeschrieben.

Aktuell, nach ca. 6monatiger Laufzeit des Gesetzes wird erkennbar, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach einer Adoption noch nicht in größerem Umfang in Anspruch genommen wird. Anders ist es bei den Stiefkinderadoptionen. Die Beratungsleistungen vor einer Adoption sind kein Angebot, sondern eine Pflicht für alle Beteiligten, die mit der entsprechenden ausführlichen Beratung aller Beteiligten –jeweils getrennt voneinander und in der Familie- einhergeht. Von den „annehmenden“ Familien wird dieses auch in Anspruch genommen. Auf die abgebenden Elternteile trifft das aber nicht immer zu, was dazu führt, diese mehrfach zu kontaktieren.

Dennoch reicht die Datenlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus, um einen Personalmehrbedarf zu begründen. Die beiden Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlung dokumentieren deshalb den tatsächlichen Aufwand, so dass ggf. Ende nächsten Jahres verifizierbare Daten vorliegen.

Zu Ö 11 Erzieherischer Jugendschutz;
Novellierung des Jugendschutzgesetzes und Fortschreibung der Vereinbarung mit der Evangelischen Jugend (EJOTT) Coburg für 2022

Sachverhalt:

Am 01.05.2021 trat die Novellierung des Jugendschutzgesetzes gemeinsam mit den modernisierten Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz in der neuen Fassung in Kraft, die sich vor allem dem Jugendmedienschutz widmet.

Die wichtigsten Aspekte dabei sind der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den negativen Wirkungen medialer Nutzung und die stärkere Orientierung an der Medienerziehung im pädagogischen Handeln. Dabei wird der Medienschutz nicht eng gefasst, sondern es ist z.B. in § 10b JuSchG eine konkrete Gefahrenprognose unter Berücksichtigung der besonderen Risiken für junge Menschen in folgenden Kategorien erforderlich:

- ➔ Kommunikations- und Kontaktfunktionen (Online-Chats)
- ➔ Kauffunktionen (In-App-Käufe)
- ➔ Glücksspielähnliche Mechanismen
- ➔ Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens
- ➔ Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten
- ➔ Nicht altersgerechte Kaufappelle (Verweise auf andere Medien)

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden über die gesetzlichen Änderungen nicht explizit angesprochen. Allenfalls lässt sich ein mittelbarer Handlungsbedarf, eine Fokussierung von Themenfeldern ableiten.

Was bedeutet das für die Jugendarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz?

Die Medien befinden sich im stetigen Wandel. Dabei bietet die digitale Welt neben den vielen Vorzügen wie den Informationsgewinn und –austausch, die Kommunikation mit anderen Menschen aus der ganzen Welt und der Unterhaltung auch einige Gefahren für die Nutzer:innen von digitalen Medien. So werden Nutzer:innen mit problematischen Darstellungen

von Gewalt, Sexualität, Extremismus, etc. konfrontiert. Als Marktteilnehmer:innen machen sie nun auch unliebsame Erfahrungen mit versteckten Kosten, Targeting und der Weitergabe persönlicher Daten. Sie sind im Kontakt mit anderen Menschen und erleben zuweilen Hate Speech, Cybermobbing, ungewollte sexualisierte Kommunikation und sind Gruppendruck ausgesetzt. Als Akteure sind sie es manchmal auch selbst, die andere attackieren, sich zu freizügig präsentieren oder austauschen oder zu tief in die Welt der Medien eintauchen und eine Sucht entwickeln.

Daraus folgt:

- ✚ Fachkräfte müssen in ihrer Medienkompetenz gestärkt und gefördert werden, damit diese junge Menschen adäquat begleiten können und es braucht
- ✚ Präventions- und Aufklärungsarbeit an Schulen und in den Einrichtungen, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen für den eigenen Medienkonsum und das mediale Verhalten.

Ein Teil dieses Bedarfs wird im Landkreis Coburg bereits seit Jahren durch die Tätigkeiten der Evangelische Jugend im Dekanat Coburg (EJOTT) mit ihren Angeboten für Schulen im Landkreis Coburg, auch speziell im Bereich Medienkompetenz, abgedeckt.

Im Rahmen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezuschusst der Landkreis diese Aufgaben mit bis zu 5.000 € jährlich. Ziel der Zusammenarbeit mit der EJOTT ist es, Kinder und Jugendliche im eigenen Umgang mit sozialen Medien zu sensibilisieren sowie Chancen und Risiken, die Medien bieten, zu erkennen. Themen wie Internet und Recht (Datenschutz), soziale Netzwerke wie Instagram, TikTok und Co., Cybermobbing und Onlinespiele werden mit den Klassen bearbeitet. Kinder und Jugendliche sollen befähigt und geschützt werden, um eine Teilhabe in der digitalen Medienwelt zu ermöglichen. Die bewährte Zusammenarbeit mit der EJOTT soll auf der Basis der Erstattung von Fachleistungsstunden wie bereits in den vergangenen Jahren fortgesetzt werden. Die Fortschreibung der Vereinbarung für das Folgejahr ist in der Anlage 1 beigefügt.

II. Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.000 € benötigt.

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4515.7601 veranschlagt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Kreistag wird die Verwaltung beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit der Evangelischen Jugend im Dekanat Coburg für 2022 über Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an Schulen abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig

**Zu Ö 12 Familienstützpunkte im Landkreis Coburg;
Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
2022 mit der Stadt Neustadt und der Arbeiterwohlfahrt, KV Coburg**

Sachverhalt:

Ausgangslage

Der Landkreis Coburg nimmt seit 2015 am Förderprogramm „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) teil (Vorlage 215/2014).

Nach Befragungen und Konzeptentwicklung wurden 2018 die Familienstützpunkte im Familienzentrum Neustadt bei Coburg und im AWO Mehrgenerationenhaus Bad Rodach eröffnet.

Für diese beiden Träger und Standorte waren

- ❖ die sozialräumliche Ausrichtung
- ❖ die bereits bestehenden engen Kooperationsbeziehungen zu unterschiedlichen Trägern der Familienbildung
- ❖ die vorhandene Akzeptanz der Einrichtung bei Familien
- ❖ die eigenen bedarfsgerechten Angebote der Familienbildung
- ❖ eine gute und barrierefreie Erreichbarkeit
- ❖ die Bereitschaft, auf der Basis der Richtlinien des StMAS die Tätigkeit eines Familienstützpunktes zu übernehmen
- ❖ bereits vorhandene geeignete Räumlichkeiten

ausschlaggebend.

Ziel der Familienstützpunkte ist, Familien bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe zu helfen und sie durch konkrete, wohnortnahe Angebote zu unterstützen. Dabei sollen sowohl die Bedürfnisse und Interessen der Familien in den unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen berücksichtigt, als auch junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden.

Die Aufgaben werden in der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten wie folgt aufgelistet:

- ❖ allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII
- ❖ Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort in Abstimmung und gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum
- ❖ Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger
- ❖ Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien
- ❖ Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, u.a. mit dem Bürgerschaftlichen Engagement.

Was hat sich seither getan?

Für 2019 und 2020 liegen Tätigkeitsberichte und Statistikbögen zur Erfassung der Angebote und Kontakte vor. Diese werden dem Bayerischen Staatsministerium jährlich vorgelegt.

Dazu im Einzelnen:

Der Familienstützpunkt im Familienzentrum der Stadt Neustadt bei Coburg wird sehr gut angenommen. Mittlerweile sind viele Angebote etabliert und werden kontinuierlich angeboten. Hierzu zählen z.B. das Eltern-Kind-Café mit speziellen Thementagen, regelmäßige „Eltern-

talks“, eine Vielzahl von Kursangeboten wie zum Beispiel Babymassage, Fitness- und Tanzkurse für Schwangere und Mütter mit Kleinstkindern, Rückbildungskurse, Schwangerschaftsvorbereitungskurse, Ausstellungen (Bsp. „Stark durch Erziehung“) und Fachvorträgen zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen. Das Familienzentrum der Stadt Neustadt bei Coburg verfügt über einen großen Saal, verschiedene Gruppenräume, Besprechungsräume, eine Küche und Fachpersonal, welches ganztägig für die Arbeit mit Familien zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist der Familienstützpunkt eine zentrale Anlaufstelle für Familien in Neustadt. Es sind viele Institutionen, Vereine, soziale Organisationen, Selbsthilfegruppen im Familienstützpunkt präsent. So nimmt der Familienstützpunkt eine zentrale Netzwerkfunktion wahr.

Im Familienstützpunkt im AWO-Mehrgenerationenhaus in Bad Rodach werden die wöchentlich angebotene Krabbelgruppe als auch das Eltern-Kind-Café von den Familien sehr gut angenommen. Jeden Montag trifft sich eine Gruppe Kinder, mit und ohne Fluchthintergrund zum Bastelnachmittag. Den zwei ehrenamtlichen Kursleiterinnen ist es ein großes Anliegen für die Kinder einen Raum zu schaffen, in welchem sie eine Auszeit von ihrem, häufig anstrengenden und belastenden, Alltag nehmen und einfach nur Kind sein können. Dieses Angebot wird von den Kindern gut angenommen und die meisten Kinder kommen regelmäßig. Mehrmals im Jahr findet in der Krabbelgruppe auch ein ‚Elterntalk‘ statt. Die Idee ist es, ein möglichst niedrigschwelliges Angebot zu schaffen, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. So können sich Eltern, beispielsweise bei einem gemütlichen Frühstück, über Herausforderungen im Alltag und in der Erziehung austauschen. Geleitet werden diese ‚Elterntalks‘ von Moderatorinnen, die vom Landratsamt dafür qualifiziert wurden und meist selbst Migrationshintergrund haben. Im Familienstützpunkt Bad Rodach gab es zudem zu Beginn des Jahres 2020 erneut einen Personalwechsel. Die Leiterin des AWO Mehrgenerationenhauses, Nicole Voigt, wird nun auch als Fachkraft für den Familienstützpunkt eingesetzt.

Die Koordinierungsstelle im Landratsamt Coburg führte 2020 eine aktualisierte Bedarfsanalyse und Bedarfsermittlung sowohl bei Eltern als auch bei Einrichtungen durch, um die Konzeption turnusgemäß fortzuschreiben und bedarfsgerecht planen zu können.

Die Erfahrungen aus den Lockdowns wurden dazu genutzt, digitale Formate zu erproben und sich darin zu qualifizieren. Beispiele dafür sind der von der Koordinierungsstelle organisierte Online-Workshop zu Tools und Techniken digitaler Bildungsformate oder der vom Mehrgenerationenhaus Bad Rodach angebotene digitale Kurs zum Thema Babygebärden.

Aktueller Handlungsbedarf

Bislang wurde beiden Trägern nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Jugend und Familie ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 4.400 € gewährt, der nun ab 2022 in eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung überführt werden soll. HH-Stelle: 4531.7600

II. Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 8.800 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2021) in Höhe von 8.800 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4531.7600 veranschlagt.

Weitere Mittel in Höhe von 8.800 € sind für die nächsten Jahre vorzusehen.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Kreistag wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen 2022 mit der Stadt Neustadt und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Coburg über deren Familienstützpunkte abzuschließen. Die Leistungsvereinbarungen sind Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig

Zu Ö 13 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:09 Uhr.

Coburg, 19.10.2021

Vorsitzender

Schriftführerin

Martin Stingl
Stellvertreter des Landrats

Lena Karl
Büro Landrat

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Sandra Schmidt
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

Zu TOP Ö 6 FB 23 z.K.u.w.V.

VI. z.A.